

Verleihungsrichtlinien des ÖBFV

(Ausgabe Dezember 2006)

Satzung, Verleihungs- und Vergaberichtlinien für Auszeichnungen, Gedenkzeichen, Medaillen und Ehrungen des Österreichischen Bundesfeuerwehrverbandes (Verleihungsrichtlinien des ÖBFV)

Das Präsidium des ÖBFV hat gemäß § 2 Abs. 2 Z 12, § 7, § 10, § 14, § 19 Abs. 3 lit. c, § 28 Abs. 3 lit. d, § 33 Abs. 1 lit. f und g sowie Abs. 2 der Satzungen des ÖBFV vom 24.5.1974, in der gültigen Fassung, in seiner 293. Präsidialsitzung vom 20.–21.11.2006 (TOP 1.0.3) folgende Ergänzung bzw. Änderung der Beschlüsse des Bundesfeuerwehrausschusses vom 5.12.1953 bzw. 8.12.1972 sowie des Präsidiums vom 7.8.1958, 3.12.1976, 14.11.1983, 30.1.1984, 29.9.-1.10.1984, 27.11.1987, 19.4.1991, 8.7.1991 und 25.-26.11.2002 beschlossen und gleichzeitig die neu gefasste Herausgabe der einschlägigen o.a. Beschlüsse als "**Satzung, Verleihungs- und Vergaberichtlinien für Auszeichnungen, Gedenkzeichen, Medaillen und Ehrungen des Österreichischen Bundesfeuerwehrverbandes (Verleihungsrichtlinien des ÖBFV), Ausgabe Dezember 2006**", verfügt.

§ 1

Zweck

Der Österreichische Bundesfeuerwehrverband (im Folgenden kurz ÖBFV bezeichnet) hat zur Würdigung besonderer Verdienste von natürlichen oder juristischen Personen des In- und Auslandes Auszeichnungen, Gedenkzeichen, Medaillen und Ehrungen satzungsgemäß vorgesehen.

§ 2

Arten von Auszeichnungen, Gedenkzeichen, Medaillen und Ehrungen

(1) Als Auszeichnungen für österreichische und ausländische natürliche Personen, die sich um das österreichische Feuerwehrwesen besonders verdient gemacht oder die zur ersprießlichen Zusammenarbeit der österreichischen Feuerwehren mit Feuerwehrorganisationen des Auslandes wesentlich beigetragen haben, sind vorgesehen:

1. die Verdienstzeichen des ÖBFV erster, zweiter und dritter Stufe,
2. das Verdienstkreuz des ÖBFV,
3. das Große Verdienstkreuz des ÖBFV und
4. das Große Verdienstkreuz am Bande des ÖBFV.

(2) Zur Ehrung österreichischer Feuerwehrangehöriger für Katastropheneinsätze außerhalb ihres eigenen Bundeslandes oder im Ausland ist das Katastrophen-Verdienstzeichen des ÖBFV vorgesehen.

Verleihungsrichtlinien des ÖBFV

(Ausgabe Dezember 2006)

(3) Zur Ehrung ausländischer Feuerwehrangehöriger, die zur Zusammenarbeit und/oder Pflege der kameradschaftlichen Beziehungen ausländischer Feuerwehrorganisationen mit österreichischen Feuerwehren wesentlich beigetragen haben, ist die Medaille des ÖBFV für „Internationale Zusammenarbeit“ vorgesehen.

(4) Zur Ehrung österreichischer Feuerwehrangehöriger, die sich um das Feuerwehrwesen besonders verdient gemacht haben, sind vorgesehen

1. die Ehrenpräsidentschaft (Ehrevizepräsidentschaft) des ÖBFV,
2. die Ehrenmitgliedschaft des ÖBFV,
3. der Ehrenring des ÖBFV,
4. Ehrengaben des ÖBFV und
5. Ehrenurkunden des ÖBFV.

(5) Zur Ehrung von feuerwehrfremden oder keiner sonst uniformtragenden Organisation angehörenden österreichischen oder ausländischen natürlichen und juristischen Personen, die sich um das österreichische Feuerwehrwesen besonders verdient gemacht haben, sind vorgesehen,

1. die Florianiplakette des ÖBFV,
2. Ehrengaben des ÖBFV und
3. Ehrenurkunden des ÖBFV.

§ 3

Verdienstzeichen des ÖBFV

(1) Verdienstzeichen des ÖBFV werden in drei Stufen verliehen.

(1) Das Verdienstzeichen dritter Stufe ist ein Kreuz aus Bronze, mit rot emaillierter Vorderseite. Das mit einer auf der Vorderseite rot emaillierten Flamme gezielte kreisrunde Mittelstück des Kreuzes zeigt auf der Vorderseite das Bundeswappen und trägt auf der Rückseite die Inschrift "Ö.B.F.V.".

(2) Das Verdienstzeichen zweiter und erster Stufe ist in der Ausführung dem Verdienstzeichen dritter Stufe gleichgehalten, doch ist das Verdienstzeichen zweiter Stufe versilbert und das Verdienstzeichen erster Stufe vergoldet.

(4) Das Verdienstzeichen wird an einem 40 mm breiten, dreieckig zusammen gefalteten gelben, mit zwei rot-weiß-roten Längsstreifen an den Rändern versehenen Band auf der linken Brustseite getragen.

(5) Auf der Ordensspange in Form des in Abs. 4 näher beschriebenen Bandes wird die Stufe des Verdienstzeichens durch eine römische Zahl in der Farbe des Verdienstzeichens dargestellt.

§ 3a

Verleihungsrichtlinien des ÖBFV

(Ausgabe Dezember 2006)

Verdienstkreuz des ÖBFV

- (1) Das Verdienstkreuz wird in einer Stufe verliehen.
- (2) Das Verdienstkreuz ist ein 60 x 50 mm großes, leicht pombiertes Kreuz aus Gold mit rot emaillierter Vorderseite. Das mit einer auf der Vorderseite rot emaillierten Flamme gezielte kreisrunde Mittelstück des Kreuzes zeigt auf der Vorderseite das Bundeswappen und trägt auf der Rückseite die Inschrift „Ö.B.F.V.“. An der Rückseite ist eine Nadel mit Sicherung anzubringen.
- (3) Das Verdienstkreuz wird als Steckkreuz getragen.
- (4) Für das Verdienstkreuz ist eine Ordensspange in Form eines 45 mm breiten, gelben, mit zwei rot-weiß-roten Längsstreifen an den Rändern versehenen Bandes vorzusehen, auf dem das in Abs. 2 dargestellte Verdienstkreuz als Miniatur angebracht ist.

§ 4

Großes Verdienstkreuz des ÖBFV

- (1) Das Große Verdienstkreuz wird in einer Stufe verliehen.
- (2) Das Große Verdienstkreuz stellt einen 75 x 75 mm großen, pombierten, achtspeitzigen, geflammten und vergoldeten Strahlenstern mit aufgelegtem Kreuz in Form und Größe des Verdienstzeichens erster Stufe des ÖBFV (vgl. § 3 Abs. 2 und 3 dieser Satzung) dar. An der Rückseite ist eine Nadel mit Sicherung anzubringen.
- (3) Das Große Verdienstkreuz wird als Steckkreuz getragen.
- (4) Für das Große Verdienstkreuz ist eine Ordensspange in Form eines 45 mm breiten, gelben, mit zwei rot-weiß-roten Längsstreifen an den Rändern versehenen Bandes vorzusehen, auf dem das in Abs. 2 dargestellte Verdienstkreuz als Miniatur angebracht ist.

§ 5

Großes Verdienstkreuz am Bande des ÖBFV

- (1) Das Große Verdienstkreuz am Bande wird in einer Stufe verliehen.
- (2) Das Große Verdienstkreuz am Bande stellt ein vergrößertes Verdienstzeichen des ÖBFV erster Stufe im Ausmaß von 55 x 45 mm dar.
- (3) Das Große Verdienstkreuz am Bande wird als Halsdekoration an einem 45 mm breiten, gelben Band mit beiderseits rot-weiß-roten Längsstreifen an den Rändern getragen.
- (4) Für das Große Verdienstkreuz am Bande ist keine Ordensspange vorgesehen.

§ 6

Verleihungsrichtlinien des ÖBFV

(Ausgabe Dezember 2006)

Katastrophen-Verdienstzeichen des ÖBFV

- (1) Das Katastrophen-Verdienstzeichen wird in einer Stufe verliehen.
- (2) Das Katastrophen-Verdienstzeichen ist ein Kreuz aus Bronze, gleich dem Verdienstzeichen dritter Stufe des ÖBFV (vgl. § 3 Abs. 2 dieser Satzung).
- (3) Das Katastrophen-Verdienstzeichen wird an einem 40 mm breiten, dreieckig zusammen gefalteten, hellgrauen mit zwei rot-weiß-roten Längsstreifen an den Rändern versehenen Band auf der linken Brustseite getragen.
- (4) Auf dem Bande des Katastrophen-Verdienstzeichens ist im Mittelfeld eine Bronzespange im Ausmaß von 22 x 6 mm anzubringen, in welcher der Ort oder Bereich des Einsatzes sowie die Jahreszahl anzubringen sind.
- (5) Auf der Ordenspange in Form des in Abs. 3 näher beschriebenen Bandes wird in der Mitte die in Abs. 4 beschriebene Bronzespange angebracht.

§ 7

Medaille für internationale Zusammenarbeit des ÖBFV

- (1) Die Medaille für internationale Zusammenarbeit wird in einer Stufe verliehen.
- (2) Die Medaille ist aus Bronze, kreisrund mit einem Durchmesser von 35 mm auszuführen.
- (3) Auf der Vorderseite ist der Medaillenrand einen Millimeter stark erhaben zu prägen, in gleicher Weise 6 mm dahinter ein zweiter Kreis. Zwischen den beiden Kreisen ist, ebenfalls erhaben, in Versalien die Devise „FÜR INTERNATIONALE ZUSAMMENARBEIT“ einzuprägen. Oben, unter der stehenden Öse, sind zur Ausfüllung des Raumes zwischen dem Anfang und Ende der Devise Lorbeerblätter in geprägter Form anzubringen. Die Motivfläche wird durch das kaltmaillierte (österreichische) Feuerwehrkorpsabzeichen verziert, das an seinen Enden bis an den inneren Rand reicht. Die freibleibenden Felder zwischen dem inneren Rand und dem Korpsabzeichen sind durchbrochen zu gestalten.
- (4) Die Rückseite der Medaille ist flach auszuführen und trägt in erhabener Prägung die Inschrift „Ö.B.F.V.“.
- (5) Die Medaille wird an einem 40 mm breiten, dreieckig zusammen gefalteten, hellgrauen, mit zwei rot-weiß-roten Längsstreifen an den Rändern versehenen Band auf der linken Brustseite getragen.
- (6) Auf der Ordenspange in Form des in Abs. 5 näher beschriebenen Bandes wird die in Abs. 3 beschriebene Medaille in Miniaturform angebracht.

§ 8

Verleihungsrichtlinien des ÖBFV

(Ausgabe Dezember 2006)

Ehrenring des ÖBFV

- (1) Der Ehrenring wird in einer Stufe verliehen.
- (2) Die Schiene des Ringes (Ringreif) besteht aus 14-karätigem Gold 580/000. Die Schiene ist vor dem Durchbruch (Weite des Ringes) 17,5 mm hoch und verjüngt sich nach hinten auf 15 mm. Der hintere Teil der Schiene ist halbrund. Der Ring ist nicht verbödet (hohl).
- (3) Der Ring weist vorne eine Steinöffnung auf. Die Tafelfläche bildet ein dünnes Onyx-Plättchen, 16 mm hoch und 14 mm breit. Auf dieser Fläche befindet sich, 15 mm hoch und 12,4 mm breit, der österreichische Wappenadler mit (dem Betrachter zugewandter) Blickrichtung nach links. Auf dem Kopf trägt der Wappenadler die dreizackige Krone und auf der Brust den 5,9 mm hohen und 4,5 mm breiten, rot-weiß-roten, kaltemaillierten Bindenschild. Die sonst zum Hoheitsadler gehörenden Attribute in den Fängen (Sichel, Hammer, zerbrochene Kette) fehlen. Die Montierung des Wappenadlers erfolgt durch zwei senkrechte Niete hinter dem Onyx-Plättchen mit den abgeschrägten Ecken.

§ 9

Ehrengaben und Ehrenurkunden des ÖBFV

- (1) Ehrengaben und Ehrenurkunden des ÖBFV sind für die Ehrung von Feuerwehrangehörigen oder sonst uniformtragender Organisationen und weiters für die Ehrung von natürlichen oder juristischen Personen des In- und Auslandes vorgesehen, die das österreichische Feuerwehrwesen gefördert oder sich darum verdient gemacht haben.
- (2) Ehrengaben (in verschiedenen Formen) werden aufgrund von Beschlüssen des Präsidiums oder Anweisungen des Präsidenten des ÖBFV beschafft.
- (3) Das Aussehen von Ehrenurkunden ist in etwa analog den Verleihungsurkunden für Auszeichnungen, Gedenkzeichen und Medaillen des ÖBFV zu gestalten.

§ 10

Florianiplakette des ÖBFV

- (1) Diese Ehrenplakette wird in drei Stufen, und zwar Bronze, Silber und Gold verliehen.
- (1) Die Plakette weist das Ausmaß 155 x 225 mm auf und ist je nach Stufe in Gelbmetall bzw. in versilberter oder vergoldeter Ausführung gefertigt. Im linken oberen Viertel dieser Plakette ist das emaillierte österreichische Bundeswappen, flankiert von zwei Lorbeerblätterbündeln angebracht. Die linke Mittelhälfte dient zur Gravierung des Verleihungstextes. Das linke untere Viertel trägt ein kleines stilisiertes Blattwerk, die rechte Hälfte weist die erhaben geprägte Figur des heiligen Florian auf, wobei die Fahne des Heiligen ohne Symbol geprägt sein muss. Die Rückseite der Plakette ist mit einem Ring und einem Bügel versehen.

Verleihungsrichtlinien des ÖBFV

(Ausgabe Dezember 2006)

(2) Die Plakette wird in einer roten Schatulle überreicht. Der Deckel der Schatulle ist mit einer Prägung "ÖBFV" versehen.

§ 11

Voraussetzungen für die Verleihung bzw. Vergabe

(1) Die bundesgesetzlichen Bestimmungen über den Erwerb und den Verlust von Auszeichnungen finden auch für die Verleihung von Auszeichnungen, Ehrenzeichen und die Vergabe von Ehrungen des ÖBFV sinngemäß Anwendung.

(2) Die Verleihung von Auszeichnungen, Gedenkzeichen, Medaillen und die Vergabe von Ehrungen des ÖBFV ist an die in den nachfolgenden §§ 12 bis 22 näher umschriebenen Voraussetzungen gebunden.

§ 12

Verdienstzeichen des ÖBFV

(1) Für die Verleihung von Verdienstzeichen sind die in den Absätzen 2 bis 6 dargestellten Grundsätze maßgebend.

(2) Das Verdienstzeichen **erster Stufe** kann verliehen werden

1. aus Anlass einer, unter Einsatz des eigenen Lebens oder unter besonders gefährlichen Umständen vollbrachten, einmaligen feuerwehrlischen Leistung,
1. für hervorragende taktische, technische oder organisatorische Leistungen, die geeignet sind, die Entwicklung des österreichischen Feuerwehrwesens entscheidend zu fördern,
3. für hervorragende Verdienste um das österreichische Feuerwehrwesen, was bei Bezirksfeuerwehrkommandanten und anderen Feuerwehrfunktionären gleichen Ranges, die bereits Inhaber des Verdienstzeichens zweiter Stufe sind, als gegeben angenommen werden kann, wenn sie in dieser Funktion mindestens fünf Jahre erfolgreich tätig waren,
4. für hervorragende Leistungen in der Zusammenarbeit der österreichischen Feuerwehren mit Feuerwehrorganisationen des Auslandes.

(3) Das Verdienstzeichen **zweiter Stufe** kann verliehen werden

1. für besondere taktische, technische oder organisatorische Leistungen im Feuerwehrdienst,
2. für besondere Verdienste um das österreichische Feuerwehrwesen, was bei Abschnittsfeuerwehrkommandanten und anderen Feuerwehrfunktionären gleichen Ranges, die bereits Inhaber des Verdienstzeichens dritter Stufe sind, als gegeben angenommen werden kann, wenn sie in dieser Funktion mindestens fünf Jahre erfolgreich tätig waren,
3. für besondere Leistungen in der Zusammenarbeit der österreichischen Feuerwehren

Verleihungsrichtlinien des ÖBFV

(Ausgabe Dezember 2006)

mit Feuerwehrorganisationen des Auslandes.

- (4) Das Verdienstzeichen **dritter Stufe** kann verliehen werden
1. für besonders eifrige und erfolgreiche Tätigkeit im Feuerwehreinsatz,
 1. für besonders eifrige und erfolgreiche Tätigkeit im Rahmen der jeweiligen Verwendung im Feuerwehrdienst,
 3. für Verdienste um das österreichische Feuerwehrwesen,
 4. für Leistungen in der Zusammenarbeit der österreichischen Feuerwehren mit Feuerwehrorganisationen des Auslandes.
- (5) Die zur Verleihung des Verdienstzeichens maßgebenden Leistungen müssen nach dem 19. November 1948 - dem Wiedergründungstage des ÖBFV - erbracht worden sein.
- (6) Die Verleihung erfolgt ohne Rücksicht auf eine bestimmte Dienstzeit innerhalb der Feuerwehr.

§ 12a

Verdienstkreuz des ÖBFV

- (1) Für die Verleihung des Verdienstkreuzes sind die in den nachfolgenden Absätzen dargestellten Grundsätze maßgebend.
- (2) Der für diese Auszeichnung Vorgeschlagene muss bereits Träger des Verdienstzeichens des ÖBFV erster Stufe (§ 3 dieser Satzung) sein.
- (3) Das Verdienstkreuz kann verliehen werden
1. aus Anlass einer, unter Einsatz des eigenen Lebens oder unter außerordentlich gefährlichen Umständen vollbrachten, einmaligen feuerwehrlichen Leistung,
 2. für besonders hervorragende taktische, technische oder organisatorische Leistungen, die geeignet sind, die Entwicklung des österreichischen Feuerwehrwesens entscheidend zu fördern,
 3. für besonders hervorragende Verdienste um das österreichische Feuerwehrwesen, was bei Landesfeuerwehrkommandant-Stellvertretern, Leitern der Berufsfeuerwehren, Bezirksfeuerwehrkommandanten, Referatsleiter-Stellvertretern und anderen Feuerwehrfunktionären gleichen Ranges sowie Sachgebietsleitern des ÖBFV, die bereits Inhaber des Verdienstzeichens erster Stufe sind, als gegeben angenommen werden kann, wenn sie in dieser Funktion mindestens zehn Jahre erfolgreich tätig waren,
 4. für besonders hervorragende Leistungen in der Zusammenarbeit der österreichischen Feuerwehren mit Feuerwehrorganisationen des Auslandes.
- (4) Die zur Verleihung des Verdienstkreuzes maßgebenden Leistungen müssen nach dem 19. November 1948 - dem Wiedergründungstag des ÖBFV - erbracht worden sein.
- (5) Die Verleihung erfolgt ohne Rücksicht auf eine bestimmte Dienstzeit innerhalb der Feuerwehr.

Verleihungsrichtlinien des ÖBFV

(Ausgabe Dezember 2006)

§ 13

Großes Verdienstkreuz des ÖBFV

(1) Für die Verleihung des Großen Verdienstkreuzes sind die in den nachfolgenden Absätzen dargestellten Grundsätze maßgebend.

(2) Der für diese Auszeichnung Vorgeschlagene muss bereits Träger des Verdienstzeichens des ÖBFV erster Stufe (§ 3 dieser Satzung) sein.

(3) Das Große Verdienstkreuz kann verliehen werden

1. aus Anlass einer, unter Einsatz des eigenen Lebens oder unter außerordentlich gefährlichen Umständen vollbrachten, einmaligen feuerwehrlichen Leistung,
2. für außerordentliche taktische, technische oder organisatorische Leistungen, die geeignet sind, die Entwicklung des österreichischen Feuerwehrwesens entscheidend zu fördern,
3. für außerordentliche Verdienste um das österreichische Feuerwehrwesen, was bei Präsidialmitgliedern und Mitgliedern des Bundesfeuerwehrausschusses, die bereits Inhaber des Verdienstzeichens erster Stufe sind, als gegeben angenommen werden kann, wenn sie in dieser Funktion mindestens fünf Jahre erfolgreich tätig waren,
4. für außerordentliche Leistungen in der Zusammenarbeit der österreichischen Feuerwehren mit Feuerwehrorganisationen des Auslandes.

(4) Die zur Verleihung des Großen Verdienstkreuzes maßgebenden Leistungen müssen nach dem 19. November 1948 - dem Wiedergründungstag des ÖBFV - erbracht worden sein.

(5) Die Verleihung erfolgt ohne Rücksicht auf eine bestimmte Dienstzeit innerhalb der Feuerwehr.

§ 14

Großes Verdienstkreuz am Bande des ÖBFV

(1) Für die Verleihung des Großen Verdienstkreuzes am Bande sind die in den nachfolgenden Absätzen dargestellten Grundsätze maßgebend.

(2) Der für diese Auszeichnung Vorgeschlagene muss bereits Träger des Großen Verdienstkreuzes des ÖBFV (§ 13 dieser Satzung) sein.

(3) Das Große Verdienstkreuz am Bande kann verliehen werden

1. aus Anlass einer, unter Einsatz des eigenen Lebens oder unter außerordentlich gefährlichen Umständen vollbrachten, einmaligen feuerwehrlichen Leistung,
2. für außerordentliche taktische, technische oder organisatorische Leistungen, die geeignet sind, die Entwicklung des österreichischen Feuerwehrwesens entscheidend zu fördern,
3. an Präsidialmitglieder des ÖBFV, die bereits Inhaber des Großen Verdienstkreuzes sind, für außerordentliche Verdienste um das österreichische Feuerwehrwesen,

Verleihungsrichtlinien des ÖBFV

(Ausgabe Dezember 2006)

4. für außerordentliche Leistungen in der Zusammenarbeit der österreichischen Feuerwehren mit Feuerwehrorganisationen des Auslandes.

(4) Die zur Verleihung des Großen Verdienstkreuzes maßgebenden Leistungen müssen nach dem 19. November 1948 - dem Wiedergründungstag des ÖBFV – erbracht worden sein.

(5) Die Verleihung erfolgt ohne Rücksicht auf eine bestimmte Dienstzeit innerhalb der Feuerwehr.

§ 15

Katastrophen-Verdienstzeichen des ÖBFV

(1) Für die Verleihung des Katastrophen-Verdienstzeichens sind die in den Absätzen 2 und 3 dargestellten Grundsätze maßgebend.

(2) Die zur Verleihung des Katastrophen-Verdienstzeichens maßgebenden Leistungen müssen nach dem 19. November 1948 – dem Wiedergründungstage des ÖBFV – erbracht worden sein.

(3) Der zur Auszeichnung vorgeschlagene österreichische Feuerwehrangehörige muss mehr als 72 Stunden (gerechnet vom Abmarsch bis zur Rückkehr) an einem Katastropheneinsatz außerhalb seines eigenen Bundeslandes oder im Ausland teilgenommen haben.

(4) Die Verleihung des Katastrophen-Verdienstzeichens des ÖBFV erfolgt nur, wenn für den gleichen Einsatz keine andere Auszeichnung verliehen wird (z.B. durch die Landesregierung oder den Landesfeuerwehrverband des betroffenen Bundeslandes).

(5) Sind die Voraussetzungen nach Absatz 3 für eine weitere Verleihung gegeben, so ist dem zur Auszeichnung Vorgeschlagenen für den jeweils zweiten und dritten Einsatz eine weitere derartige Bronzespange, für den jeweils vierten, siebten usw. Einsatz jedoch ein weiteres Gedenkzeichen zuzuerkennen.

§ 16

Medaille für internationale Zusammenarbeit des ÖBFV

(1) Für die Verleihung der Medaille für internationale Zusammenarbeit sind die in den Absätzen 2 und 3 dargestellten Grundsätze maßgebend.

(2) Die zur Verleihung der Medaille maßgebenden Leistungen müssen nach dem 19. November 1948 - dem Wiedergründungstage des ÖBFV - erbracht worden sein.

(3) Der zur Auszeichnung vorgeschlagene ausländische Feuerwehrangehörige muss zur Zusammenarbeit und/oder Pflege kameradschaftlicher Beziehungen zwischen ausländischen Feuerwehrorganisationen und den österreichischen Feuerwehren wesentlich beigetragen haben.

Verleihungsrichtlinien des ÖBFV

(Ausgabe Dezember 2006)

§ 17

Ehrenpräsidentschaft (Ehrenvizepräsidentschaft) des ÖBFV

Die Zuständigkeit (Bundesfeuerwehrtag), die Voraussetzungen für die Verleihung und die sich daraus ergebenden Rechte der geehrten Person ergeben sich aus den Bestimmungen des § 10 Abs. 1 der Satzung des ÖBFV.

§ 18

Ehrenmitgliedschaft des ÖBFV

Die Zuständigkeit (Bundesfeuerwehrausschuss), die Voraussetzungen für die Verleihung und die sich daraus ergebenden Rechte der geehrten Person ergeben sich aus den Bestimmungen des § 7 Abs. 1 der Satzung des ÖBFV.

§ 19

Ehrenring des ÖBFV

- (1) Der Ehrenring des ÖBFV ist für die Ehrung von Präsidialmitgliedern des ÖBFV vorgesehen.
- (2) Die zur Ehrung vorgesehene Person muss das 60. Lebensjahr vollendet haben.

§ 20

Ehrengaben und Ehrenurkunden des ÖBFV

- (1) Ehrengaben (in verschiedenen Formen) werden bei besonderen Anlässen zur Ehrung von feuerwehrfremden oder keiner sonst uniformtragenden Organisation angehörenden österreichischen oder ausländischen natürlichen und juristischen Personen, die sich um das österreichische Feuerwehrwesen besonders verdient gemacht haben, vom Präsidenten (Vizepräsidenten) oder einem von ihm beauftragten Vertreter überreicht.
- (2) Ehrenurkunden werden aus besonderen Anlässen zur Ehrung von österreichischen oder ausländischen natürlichen und juristischen Personen, die sich um das österreichische Feuerwehrwesen besonders verdient gemacht haben, ausgestellt und vom Präsidenten (Vizepräsidenten) oder einem von ihm beauftragten Vertreter überreicht.

§ 21

Florianiplaketten des ÖBFV

- (1) Die Florianiplakette ist für die Ehrung von natürlichen oder juristischen Personen des In- und Auslandes vorgesehen, die das österreichische Feuerwehrwesen in besonderer oder hervorragender Weise gefördert haben.

Verleihungsrichtlinien des ÖBFV

(Ausgabe Dezember 2006)

(2) Die Verleihung der Florianiplakette an Angehörige von Feuerwehren oder sonst uniformtragender Organisationen, an Feuerwehren, Feuerwehrverbände oder an uniformtragende Organisationen selbst ist ausgeschlossen, sofern nicht die Auszeichnung einer natürlichen Person als Anerkennung für Leistungen im Interesse der österreichischen Feuerwehren in einem öffentlichen Amt erfolgen soll.

(3) Bei der Zuerkennung der jeweiligen Stufe der Florianiplakette ist auf die Verdienste der für die Ehrung vorgeschlagenen, natürlichen oder juristischen Personen besonders genau Rücksicht zu nehmen.

(4) Die Florianiplakette in Gold erhalten, falls sie das österreichische Feuerwehrwesen in hervorragender Weise gefördert haben:

1. der Bundespräsident,
2. der (Erste) Präsident des Nationalrates und der Präsident des Bundesrates,
3. der Bundeskanzler,
4. Bundesminister und
5. Landeshauptleute.

(5) Die Florianiplakette in Silber erhalten, falls sie das österreichische Feuerwehrwesen in hervorragender Weise gefördert haben:

1. der (Erste) Präsident eines Landtages,
2. Landeshauptmann-Stellvertreter,
3. Staatssekretäre,
4. Landesräte,
5. Abgeordnete zum Nationalrat, Mitglieder des Europäischen Parlaments, Bundesräte und Landtagsabgeordnete,
6. Bürgermeister und
7. sonstige natürliche oder juristische Personen.

(6) Die Florianiplakette in Bronze erhalten, falls sie das österreichische Feuerwehrwesen in besonderer Weise gefördert haben:

1. Abgeordnete zum Nationalrat, Mitglieder des Europäischen Parlaments, Bundesräte und Landtagsabgeordnete,
2. Bürgermeister und
3. sonstige natürliche oder juristische Personen.

(7) Die für die Zuerkennung der Florianiplakette maßgebenden Leistungen müssen nach dem 19. November 1948 - dem Wiedergründungstage des ÖBFV - erbracht worden sein.

§ 22

Antragstellung

(1) Für die Antragstellung und das Verfahren zur Erledigung von Auszeichnungsanträgen und Ehrungsvorschlägen gelten, ausgenommen bei Präsidialanträgen nach § 23 Abs. 2, die nachfolgenden Richtlinien in den Absätzen 2 bis 5.

Verleihungsrichtlinien des ÖBFV

(Ausgabe Dezember 2006)

(2) Für die Beantragung von Auszeichnungen, Gedenkzeichen, Medaillen oder Ehrenplaketten des ÖBFV ist der Antragsvordruck zu verwenden, der bei der Geschäftsstelle des ÖBFV bzw. bei seinen Mitgliedern erhältlich ist. Vorschläge für Ehrungen können formlos eingebracht werden.

(3) Anträge/Vorschläge sind in zweifacher Ausfertigung bei den Mitgliedern des ÖBFV (Landesfeuerwehrverbände sowie Städte mit Berufsfeuerwehren) einzureichen und müssen zeitgerecht vor dem beabsichtigten Überreichungsdatum bei der Geschäftsstelle des ÖBFV vorliegen.

(4) Für Personen, die nicht einem Mitglied des ÖBFV angehören, gilt das Antragsverfahren wie unter Absatz 3.

(5) Der Antrag ist kurz, aber treffend zu begründen. Die Begründung muss den Tatsachen entsprechen und erkennen lassen, dass der Vorgeschlagene der Auszeichnung würdig ist und dass Annahmefähigkeit vorliegt.

§ 23

Verleihung

(1) Die Verleihung von Auszeichnungen, Gedenkzeichen und Medaillen sowie die Zuerkennung von Ehrungen des Österreichischen Bundesfeuerwehrverbandes erfolgt - soweit die Satzung des ÖBFV keine anderen Bestimmungen enthält - gemäß § 33 Abs. 1 lit. f und g der Satzung des ÖBFV durch das Präsidium aufgrund der von den ordentlichen Mitgliedern eingebrachten Anträge.

(2) Das Präsidium kann auch aus eigener Veranlassung Verleihungen vornehmen.

(3) Für die Verleihung der einzelnen Stufen der in dieser Vorschrift vorgesehenen Auszeichnungen sind ausschließlich die in den §§ 11 bis 14 aufgestellten Voraussetzungen maßgebend. Im Regelfall wird, sofern für die entsprechende Auszeichnung keine besondere Regelung getroffen wurde, mit der Verleihung der niedrigsten Stufe begonnen werden.

(4) Auf die Verleihung einer Auszeichnung, eines Gedenkzeichens, einer Medaille und die Zuerkennung von Ehrungen des ÖBFV besteht weder dem Grunde noch der Stufe nach ein Anspruch.

§ 24

Auslieferung, Überreichung, Sonstiges

(1) Über jede Verleihung wird eine Urkunde ausgestellt, die vom Präsidenten oder einem Vizepräsidenten und von mindestens einem weiteren Präsidialmitglied gefertigt ist.

(2) Die verliehenen Auszeichnungen, Gedenkzeichen, Medaillen oder zuerkannte Ehrengaben werden von der Geschäftsstelle des ÖBFV nach Genehmigung durch den Präsidenten, gegebenenfalls zusammen mit der Urkunde, an die vorschlagende Stelle ausgeliefert. Ihre

Verleihungsrichtlinien des ÖBFV

(Ausgabe Dezember 2006)

Überreichung namens des Präsidiums erfolgt durch den Präsidenten des ÖBFV oder durch einen von ihm beauftragten Vertreter.

(3) Das Tragen der Auszeichnungen, Gedenkzeichen bzw. Medaillen nach dieser Satzung ist in der „Auszeichnungsvorschrift des ÖBFV“ geregelt (Beschluss der 189. Präsidialsitzung vom 9. Juli 1984).

(4) Die Kosten der Auszeichnungen, Gedenkzeichen, Medaillen und Ehrenplaketten einschließlich der Urkunden trägt das jeweilige Mitglied des ÖBFV, ausgenommen bei Präsidialanträgen nach § 23 Abs. 2.

(5) Je ein Exemplar aller vom ÖBFV gestifteten Auszeichnungen, Gedenkzeichen, Medaillen oder Ehrenplaketten, in der behördlich begutachteten und genehmigten Art und Ausstattung, ist in der Geschäftsstelle des ÖBFV als Belegexemplar verwahrt. Jede weitere Anfertigung hat in der gleichen Ausführung zu erfolgen.

(6) Die Geschäftsstelle des ÖBFV hat über die getätigten Verleihungen von Auszeichnungen, Gedenkzeichen, Medaillen und die vorgenommenen Ehrungen des ÖBFV in geeigneter Weise Aufzeichnungen zu führen.

§ 25

Rechte des Trägers

(1) Die verliehenen Auszeichnungen, Gedenkzeichen, Medaillen und Ehrengaben gehen in das Eigentum der Ausgezeichneten bzw. Geehrten über, der sich auch als ihr Träger bezeichnen darf. Eine Rückgabepflicht nach dem Tode des Ausgezeichneten besteht nicht.

(2) Jeder mit einer Auszeichnung, einem Gedenkzeichen, einer Medaille oder einer Ehrung des ÖBFV Bedachte ist berechtigt, dieses in der vorgeschriebenen Art (vgl. § 24) zu tragen. Die Auszeichnung darf auch in verkleinertem Maßstab (Miniatur) oder als Band in Form einer schmalen Leiste (Spange) getragen werden.

(3) Sonstige Rechte sind mit der Verleihung von Auszeichnungen, Gedenkzeichen, Medaillen oder Überreichung von Ehrengaben des ÖBFV nicht verbunden.

§ 26

Übergangs- und Schlussbestimmungen

(1) Diese Satzung und Verleihungsrichtlinien treten am 1. Dezember 2006 in Kraft.

(2) Die nach den bisher geltenden Satzungen überreichten Verdienstzeichen, Katastrophen-Gedenkzeichen und Ehrengaben des ÖBFV gelten nach dieser Satzung und Verleihungsrichtlinie verliehen bzw. überreicht.